

**Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen
in Trägerschaft der Welterbestadt Quedlinburg**

Bezeichnung	Beschlussfassung	Ausfertigung	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Benutzungssatzung KiTas	29.09.2011	11.10.2011	Amtsblatt: 29.10.2011	01.01.2012
1. Änderungs- satzung	11.07.2013	11.07.2013	Amtsblatt: 27.07.2013	01.08.2013
2. Änderungs- satzung	08.10.2015	09.10.2015	Qurier: 31.10.2015	01.11.2015
3. Änderungs- satzung	20.06.2019	20.06.2019	Qurier: 31.07.2019	01.08.2019
4. Änderungs- satzung	17.10.2024	24.10.2024	Qurier: 24.11.2024	01.01.2025

Auf der Grundlage des § 8 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (nachfolgend Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in derzeit geltender Fassung und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 420), hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg in seiner Sitzung am 17.10.2024 nachfolgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Rechtsgrundlagen

- (1) Die Welterbestadt Quedlinburg betreibt gem. § 9 KiFöG LSA Tageseinrichtungen. Ihre Aufgaben bestimmen sich gem. SGB VIII gem. KiFöG LSA und zugehörigen Rechtsverordnungen.
- (2) Die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird gemäß § 53 SGB X als öffentlich rechtliches Vertragsverhältnis zwischen der Welterbestadt Quedlinburg und den Sorgeberechtigten geregelt.

§ 2 Besuch der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Welterbestadt Quedlinburg stehen entsprechend den Bedingungen in ihrer aktuell gültigen Betriebserlaubnis grundsätzlich allen Kindern während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Vorrang haben die Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Welterbestadt Quedlinburg.
- (2) Wenn ein Kind mit einem anderen gewöhnlichen Aufenthalt in einer Tageseinrichtung der Welterbestadt Quedlinburg betreut werden soll, richtet sich die Finanzierung nach den Regelungen des KiFöG.

§ 3 Aufnahmebedingungen und Ausschluss

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung ist:

- ein bestätigter Betreuungsvertrag für den jeweiligen Zeitraum,
- die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes. (Diese Bescheinigung soll vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung nicht älter als 8 Tage sein.)
- der Nachweis über die Impfberatung
- der Nachweis der altersentsprechenden Untersuchungen beim Kinderarzt

(2) Vom Besuch der Kindertageseinrichtung kann ausgeschlossen werden:

- wenn sonst ein wichtiger Grund besteht,
- wer durch sein Verhalten den pädagogischen Betrieb der Einrichtung fortgesetzt stört,
- wer erheblich gegen die Regeln der Einrichtung verstößt oder
- wenn Beitragsrückstände für zwei Monate bestehen.

§ 4 An-, Um- und Abmeldungen

(1) An- und Ummeldungen sind durch die Erziehungsberechtigten schriftlich mindestens einen Monat vor der Aufnahme des Kindes bei der Welterbestadt Quedlinburg vorzunehmen. Formulare der Betreuungsverträge liegen dort und in den Kindertageseinrichtungen aus. Die Entscheidung über die Anträge ist den Erziehungsberechtigten mitzuteilen. Die Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung erfolgt im Rahmen der festgelegten Kapazitäten der Kitas. Speziell für Schulkinder gilt ergänzend, dass sie spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr anzumelden sind.

(2) Abmeldungen für Kindergarten- und Krippenplätze sind zum 31.07. und zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. Sie sind der Welterbestadt Quedlinburg mindestens einen Monat vor Abmeldetermin schriftlich mitzuteilen. Abmeldungen von Hortplätzen sind zum Ende eines Schuljahres des Schulhalbjahres und zu Beginn der Sommerferien möglich. Sie sind der Welterbestadt Quedlinburg schriftlich mindestens einen Monat vor dem Abmeldetermin mitzuteilen. Weitere Ausnahmen sind in Einzelfällen möglich, wenn zwingende Gründe geltend gemacht werden können.

(3) Befristete Anmeldungen für Kinder für die Ferienbetreuung sind mindestens einen Monat vor den jeweiligen Ferien möglich.

§ 5 Mitwirkungspflichten der Sorgeberechtigten

(1) Bei Abschluss des Betreuungsvertrages sind folgende Unterlagen des aufzunehmenden Kindes betreffend vorzulegen:

- Geburts- bzw. Abstammungsurkunde,
- Impfausweis,
- Untersuchungsheft,
- Sorgeerklärung (soweit erforderlich) und
- Kindergeldbescheid

(2) Erziehungsberechtigte, die einen Platz in einer Kindertageseinrichtung beanspruchen, sind gem. § 60 Abs. 2 SGB I, verpflichtet, Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die aus diesen Versäumnissen entstehen, haftet die Welterbestadt Quedlinburg nicht.

(3) Die Sorgeberechtigten bzw. der benannte Vertreter sind/ist verpflichtet, die für ihr Kind zuständige pädagogische Fachkraft bei Übergabe des Kindes über alle Umstände zu informieren, die für die Betreuung von Bedeutung sein können.

(4) Soweit die Sorgeberechtigung eines oder beider Sorgeberechtigter ganz oder teilweise aufgehoben oder eingeschränkt wird, ist der andere Sorgeberechtigte oder der als solcher in den Vertrag eintretende Dritte (neuer Sorgeberechtigter) verpflichtet, den Vertragspartner unverzüglich durch Beibringung entsprechender Belege über die Änderung der Sorgeberechtigung zu informieren.

(5) Grundsätzlich wird für alle Kinder, die in einer Kindertagesstätte der Welterbestadt Quedlinburg aufgenommen werden sollen, empfohlen, dass diese über einen altersentsprechenden Impfschutz nach aktueller STIKO-Empfehlung nachweislich verfügen.

Für alle Kinder muss der Nachweis erbracht werden, dass sie über einen ausreichenden Impfschutz für die von der Ständigen Impfkommission notwendigen Impfungen gegen Masern verfügen. Ohne den erforderlichen Nachweis kann keine Betreuung erfolgen. Von der Regelung ausgenommen sind Kinder, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation (Gegenanzeigen) nicht geimpft werden können oder die bereits durch eine Maserninfektion immunisiert sind. Hierfür ist ein aktueller kinderärztlicher Nachweis über die bestehende Immunität bzw. Kontraindikation vorzulegen (§ 20 Abs. 8, 9 IfSG).

(6) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die angebotenen Vorsorgeuntersuchungen entsprechend Kinderuntersuchungsheft durchführen zu lassen.

(7) Kinder, die an einer Infektionskrankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz – IfSG - erkrankt oder dessen verdächtig oder verlaust sind, dürfen die dem Betrieb der Kindertageseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und nicht an ihren Veranstaltungen teilnehmen. Dies gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis (Durchfall) erkrankt oder dessen verdächtig sind. Diese Verbote gelten, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

Die Erkrankung des Kindes oder das Fehlen aus einem anderen Grund, ist der pädagogischen Fachkraft oder deren Vertretung bis spätestens 8.00 Uhr des ersten Fehltages anzuzeigen.

(8) Die Verabreichung von Medikamenten, auch vergleichsweise harmloser Medikamente, darf durch die zuständige eingewiesene pädagogische Fachkraft an die betreuten Kinder nur bei Vorliegen einer aktuellen schriftlichen Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten erfolgen. Eine schriftliche Anweisung der Medikation des Arztes muss dafür vorliegen.

§ 6 Öffnungszeiten, Urlaubsregelung

(1) Die Kindertageseinrichtungen nach § 1 dieser Satzung bieten an Werktagen montags bis freitags tägliche bedarfsgerechte Öffnungszeiten an.

Die täglichen Öffnungszeiten der Kitas nach § 1 dieser Satzung werden mit den Kuratorien der Kitas festgelegt und in der jeweiligen Betriebserlaubnis verankert. Die Staffelung der Betreuungsstunden richtet sich entsprechend der Betriebserlaubnis der Einrichtungen grundsätzlich nach der jeweils geltenden Kostenbeitragsstaffelung der Kostenbeitragsatzung der Welterbestadt Quedlinburg. Sie ist unter Beachtung der organisatorischen, personellen und insbesondere pädagogischen Konzeptionen einrichtungsbezogen umzusetzen.

(2) Vorübergehende betriebsbedingte Schließungen sind mit Zustimmung der Kuratorien möglich. Sie werden rechtzeitig bekannt gegeben. Bei Bedarf wird die Betreuung der Kinder in einer anderen Tageseinrichtung der Welterbestadt sicher gestellt.

§ 7 Aufsicht

(1) Die Aufsichtspflicht beginnt bei Übergabe der Kinder durch die Erziehungsberechtigten an die verantwortlichen pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen und endet bei Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder eine durch diese beauftragte Person gemäß Absatz 3. Besucht ein Kind selbständig eine Kindertageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht in Verbindung mit Abs. 2 beim Begrüßen des Kindes durch die verantwortliche pädagogische Fachkraft und endet mit dem Verabschieden des Kindes durch sie.

(2) Die Aufsicht auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung obliegt den Erziehungsberechtigten. Selbständige Besuche der Kindertageseinrichtungen sind durch die Erziehungsberechtigten schriftlich zu bestätigen und mit den verantwortlichen pädagogischen Fachkräften abzustimmen.

(3) Abholungen durch Nichtsorgeberechtigte können nur mit schriftlicher Vollmacht der/des Personensorgeberechtigten erfolgen.

§ 8 Kostenbeitrag

Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, haben dafür der Welterbestadt einen angemessenen monatlichen Kostenbeitrag zu entrichten. Eine befristete Schließung der Kindertageseinrichtungen berechtigt nicht zur Minderung der Kostenbeiträge. Höhe und Umfang finanzieller elterlicher Beteiligung richtet sich nach der Kostenbeitragsatzung der Welterbestadt Quedlinburg in jeweils gültiger Fassung.

§ 8a Betrieb gewerblicher Art

(1) Die Kindertageseinrichtungen der Welterbestadt Quedlinburg in eigener Trägerschaft bilden einen Betrieb gewerblicher Art im steuerrechtlichen Sinne. Der Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtungen“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Betriebs gewerblicher Art „Kindertageseinrichtungen“ ist, dass

1. die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung gefördert werden sollten,
2. die Betreuung der Kinder ein Beitrag in deren Erziehung darstellt,
3. die Kindertageseinrichtungen Bildung im elementaren Bereich betreiben,
4. eine fürsorgliche Betreuung der Kinder in der Kindereinrichtung erfolgt.

(2) Der Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtungen“ ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Betriebs gewerblicher Art „Kindertageseinrichtungen“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Träger der Kita erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art „Kindertageseinrichtungen“.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Die Welterbestadt Quedlinburg erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Vierte Änderungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Welterbestadt Quedlinburg, den 24.10.2024

Frank Ruch
Oberbürgermeister

(Siegel)